



Nach dem Auslaufen von Corona-Sonderregelungen: Das gilt jetzt bei veranlassten Leistungen

Fast alle Corona-Sonderregelungen, die für veranlasste Leistungen eingeführt wurden, sind mittlerweile beendet. Zugleich wurden zwischenzeitlich einige Regelungen angepasst, sodass nun neue Bestimmungen gelten. Was nun für welche Leistungen gilt, hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) in einem aktuellen Servicedokument zusammengefasst. Es führt die wichtigsten Leistungen auf, die Praxen veranlassen können – zum Beispiel Heil- und Hilfsmittel, häusliche Krankenpflege oder die spezialisierte ambulante Palliativversorgung. Auch zu Krankschreibungen und Überweisungen gibt es Informationen.

Daneben wird kurz beschrieben, welche Regelungen aktuell gelten. Hier wurden insbesondere solche Regelungen ausgewählt, für die es während der Pandemie Abweichungen gab oder die sich aus anderen Gründen geändert haben – wie zum Beispiel die Gültigkeit einer Heilmittelverordnung. Früher betrug diese 14 Kalendertage, mittlerweile sind es 28 Kalendertage.

Auch bei der häuslichen Krankenpflege hat sich eine Frist verändert. Konkret geht es um die Frist, die Versicherte einhalten müssen, wenn sie die Verordnung bei ihrer Krankenkasse zur Genehmigung vorlegen müssen. Früher betrug diese Frist drei Arbeitstage. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte sie zwischenzeitlich auf zehn Arbeitstage verlängert – als Corona-Sonderregelung. Mittlerweile wurde die Richtlinie des G-BA für die häusliche Krankenpflege angepasst, sodass es nunmehr vier Arbeitstage sind, die Versicherte Zeit haben.

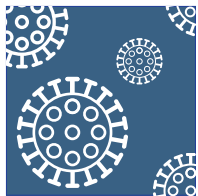
Einige Sonderregelungen für Arzneimittel gelten weiter

Verschiedene Corona-Sonderregelungen sind an die SARS-CoV-2-Arzneimittelverordnung des Bundesgesundheitsministeriums geknüpft und gelten daher bis zum 25. November 2022 weiter. Dazu gehören Sonderregelungen zur Arzneimittelabgabe in Apotheken oder zur Weitergabe von Betäubungsmittelrezepten.

Unfallversicherung: PT-Videosprechstunden weiterhin möglich – 2 neue Ziffern

In der Unfallversicherung kann die psychotherapeutische Behandlung per Videosprechstunde auch nach Auslaufen der Corona-Sonderregelung Ende Juni durchgeführt und abgerechnet werden. Dazu werden ab 1. Juli zwei neue Ziffern in das Gebührenverzeichnis Psychotherapeutenverfahren (Anlage 2 zum Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger) aufgenommen.

Konkret handelt es sich um die Gebührennummern P 40 und P 41 für die videobasierte Durchführung indizierter psychotherapeutischer Diagnostik und Behandlungsmaßnahmen. Die P 40 kann für die psychotherapeutische Behandlung innerhalb und außerhalb der maximal fünf probatorischen Sitzungen à 50 Minuten berechnet werden und beträgt 135 Euro. Bei der P 41 sind es 25 Minuten und 67,50 Euro.



KVNO Praxisinformation

21. JUNI 2022

Die Vorgaben für Videosprechstunden laut Bundesmantelvertrag-Ärzte (Anlage 31b BMV-Ärzte) müssen eingehalten werden. /KBV



KBV: Veranlasste Leistungen – ein Überblick (PDF, 338 KB)



Corona-Schutzverordnung um eine Woche verlängert

Das nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium hat die Corona-Schutzverordnung und die Test- und Quarantäneverordnung zunächst ohne wesentliche Änderungen um zunächst nur eine Woche bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Grund dafür ist, dass verschiedene Regelungen in den Landesverordnungen auf den derzeit möglichen Bürgertestungen und den Einrichtungstestungen beruhen. Die Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums für diese Testungen läuft am 30. Juni 2022 aus. Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach kündigte am vergangenen Freitag vor der Berliner Presse an, dass auch im Sommer weiterhin Bürgertests angeboten werden können. Die Rahmenbedingungen – u. a. der Kreis der Anspruchsberechtigten – stehen indessen noch nicht fest. Die Coronavirus-Testverordnung steht auf der Tagesordnung der nächsten Gesundheitsministerkonferenz am Mittwoch und Donnerstag dieser Woche.

Bis zum 30. Juni 2022 gilt in NRW also zunächst weiterhin Maskenpflicht u. a. im ÖPNV und in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen, um ältere und gesundheitlich vorerkrankte Menschen besonders zu schützen. Auch die Regelungen zur Isolierung bei einem positiven Coronatest bleiben unverändert. Wer positiv getestet ist, muss grundsätzlich zehn Tage in Isolation, kann sich aber nach fünf Tagen freitesten. Erforderlich ist hierfür ein negativer offizieller Coronaschnelltest oder ein PCR-Test (negativ oder mit einem Ct-Wert > 30), ein Coronaselbsttest ist nicht ausreichend.

Vertragsärztliche Versorgung hat im Pandemiejahr 2021 zugelegt

Anders als im stationären Bereich sind die Gesamtfallzahlen in der ambulanten Versorgung im Pandemiejahr 2021 im Vergleich zu 2019 mit 0,9 Prozent leicht gestiegen. Das zeigt eine Datenauswertung des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi).

Der Zuwachs war demnach im vierten Quartal über alle Fachgruppen hinweg mit 7,8 Prozent besonders stark; im dritten Quartal lag dieser Wert bereits bei 1,7 Prozent. Im ersten Halbjahr 2021 hatte die vertragsärztliche Inanspruchnahme noch 2,8 Prozent unter dem Niveau der vorpandemischen Vergleichsperiode gelegen. Insgesamt bewegten sich die Fallzahlen mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt bei den Hausärztinnen



KVNO Praxisinformation

21. JUNI 2022

und Hausärzten um 0,6 Prozent über den Ausgangswerten von 2019, während sie bei den Kinderärztinnen und -ärzten mit -3,1 Prozent weiterhin deutlich unter den Werten des Vorpandemiejahres lagen. Über alle Fachärztinnen/-ärztegruppen hinweg zeigten sich keine Veränderungen mehr gegenüber 2019.

Ungeachtet der zahlreichen Einschränkungen im medizinischen Versorgungsalltag haben sich die Vertragsärztinnen und -ärzte auch unter Pandemiebedingungen weiterhin stark für die Früherkennung engagiert. Über das gesamte Jahr 2021 betrachtet, zeigen die Daten für die Früherkennungskoloskopie, das Mammographie-Screening und die Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern Fallzuwächse gegenüber 2019 (+4,3 Prozent, +3,9 Prozent, +1,8 Prozent). Lediglich das Hautkrebscreening und die DMP-Schulungen liegen weiterhin unter den Ausgangswerten von 2019 (-10,3 Prozent bzw. -10,0 Prozent).

Influenza-Impfungen und Psychotherapie

Das Zi stellte in den Daten für 2021 außerdem wieder einen starken Anstieg der Influenza-Impfungen fest. Im Vergleich zu 2019 (insgesamt 10,6 Millionen Impfungen) haben die Vertragsärztinnen und -ärzte 2,1 Millionen Menschen mehr geimpft. Das ist ein sattes Plus von rund 20 Prozent. Zum Vergleich: Seit Beginn eines entsprechenden Modellprojekts in Nordrhein im Herbst 2020 sind dort lediglich 1.400 Impfungen in Apotheken vorgenommen worden.

Mit einem Plus von 4,5 Prozent hat sich die Inanspruchnahme von psychotherapeutischen Leistungen auffällig stark entwickelt. Über das gesamte Jahr 2021 hinweg haben die Fallzahlen bei den Einzeltherapien um 4,6 Prozent und bei den Gruppentherapien um 9,2 Prozent im Vergleich zu 2019 zugenommen.



Zi-Trendreport zur vertragsärztlichen Versorgung (PDF, 2,7 MB)



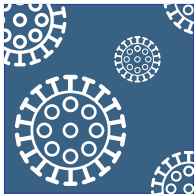
BZgA: Informationen zu Long COVID

Hilfreiche Informationen rund um das Thema Long COVID finden Betroffene und Interessierte ab sofort unter www.longcovid-info.de. Erstellt wurde das Infoportal von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und 13 weiteren Organisationen aus dem Gesundheitswesen, der Arbeitswelt und der Wissenschaft. Auch die KBV ist an dem Projekt beteiligt.

Die neue Webseite bietet neben allgemeinen Infos zu Long COVID auch Hinweise zu Behandlungsmöglichkeiten und Unterstützungsangeboten für Betroffene und Angehörige. Zudem werden verschiedene Reha-Angebote erläutert. Unter dem Menüpunkt „Materialien“ stehen Infografiken, beispielsweise zu häufigen Krankheitszeichen, zum Download bereit.

Long-COVID-Informationsportal der BZgA





KVNO Praxisinformation

21. JUNI 2022

KV-Wahlen 2022 gestartet: Jetzt abstimmen!

Als Mitglied der KV Nordrhein haben Sie vor Kurzem Wahlunterlagen für die Wahl zur Vertreterversammlung (VV) und der Kreisstellenvorstände erhalten. Die Stimmabgabe ist seit 13. Juni möglich. Wahlberechtigt sind alle zugelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, außerdem ermächtigte Krankenhausärztinnen und -ärzte sowie alle angestellten Ärztinnen, Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, sofern sie mindestens zehn Stunden pro Woche arbeiten.

Gewählt werden kann per Brief und online. Die Stimmabgabe endet am 12. August 2022 um 12 Uhr. Spätestens bis zu diesem Termin müssen die Wahlbriefumschläge bei der Landes- bzw. Kreiswahlleitung eingegangen sein. Auch die Online-Stimmabgabe ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Hier geht's direkt zur Onlinewahl



Weitere Informationen rund um die KV-Wahlen



So wählen Sie per Briefwahl (PDF, 4,3 MB)



Anleitung Online-Wahl (PDF, 134 KB)



KV-WAHLEN 2022

**IHRE STIMME
IST WICHTIG!**

Wählen Sie online in wenigen Minuten. Schnell und unkompliziert. Klicken Sie hier [kvno.de/onlinewahl](https://www.kvno.de/onlinewahl)



Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNordrheinVideo>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/